

**Nr.: 084/2010**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 03.09.2010  
03.09.2010

Büro für  
Ratsangelegenheiten  
Herr Christian Wehner  
Tel.: 421-217  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer 084/2010

**Betreff :**

Beschluss zur Entsendung eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Boßdorf als zusätzliches Mitglied in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Boßdorf der Lutherstadt Wittenberg beschließt ein Mitglied des Ortschaftsrates Boßdorf als zusätzliches Mitglied in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 9 Abs. 6 Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG) zu entsenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art: Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Fraktionsgelder	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
				2011	1.730,00

Haushaltsjahr 2010				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit 550,00 Euro		mit Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					
00100-40000							
00100-65600							

**Begründung :**

Um die Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt nach Ende der freiwilligen Phase zum Abschluss zu bringen und die einzelnen Gemeindeneugliederungsgesetze vollziehen zu können, hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 18.06.2010 das Zweite Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform beschlossen (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 18 vom 14.07.2010).

Das in Artikel 1 des Zweiten Begleitgesetzes enthaltene Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG) trifft u.a. im § 9 eine Regelung zur übergangsweisen Erweiterung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg.

Entsprechend dieser Regelung kann der Ortschaftsrat Boßdorf den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg um Vertreter aus dem Ortschaftsrat erweitern, da die wahlberechtigten Bürger nach der durch Gebietsänderungsvereinbarung eingegliederten Gemeinde Boßdorf und Fortbestand des Gemeinderates Boßdorf als Ortschaftsrat Boßdorf an der allgemeinen Neuwahl des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (als aufnehmende Stadt) am 13.06.2009 nicht beteiligt waren.

Ziel dieser Übergangsregelung ist es, das demokratische Legitimationsniveau und die Repräsentation der Einwohnerschaft der freiwillig eingegliederten Gemeinde Boßdorf zu wahren.

Aus § 9 Abs. 2 GebRefAusG ergibt sich der Berechnungsmodus für die Anzahl der in den Stadtrat zu entsendenden zusätzlichen Mitglieder.

Dieses Berechnungsverfahren stellt sicher, dass von der eingegliederten Gemeinde Boßdorf mindestens eine Person in den Stadtrat übertritt und im Übrigen die Bürgerschaft der Ortschaft Boßdorf in einem ihre Einwohnerzahl angemessenen Maß im Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg repräsentiert sein wird.

Für die Ortschaft Boßdorf stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2008):

Lutherstadt Wittenberg (mit Gebietsstand vom 01.01.2010):	50.408
Gemeinde Boßdorf:	578

Berechnung:  $578 : 50.408 \times 40 \text{ Stadträte} = 0,46$

Da das Ergebnis kleiner als 0,5 ist, wird entsprechend § 9 Abs. 1 GebRefAusG von der mathematisch üblichen Abrundung abgesehen.

Im Ergebnis dessen kann der Ortschaftsrat Boßdorf einen Beschluss zur Entsendung eines Mitgliedes des Ortschaftsrates als zusätzliches Mitglied in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 9 Abs. 6 GebRefAusG fassen.

Die entsprechende Beschlussfassung kann durch den Ortschaftsrat Boßdorf bis zum 31.12.2010 erfolgen.

#### **Weiteres Verfahren:**

Nach entsprechender Beschlussfassung über die Entsendung wählt der Ortschaftsrat Boßdorf aus seiner Mitte eine Person, die dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bis zur nächsten Kommunalwahl (Ende der Wahlperiode: 30.06.2014) angehört.

Die Formulierung „aus der Mitte“ bedeutet, dass zu dem Kreis der wählbaren Personen neben den übergeleiteten Gemeinderäten (Ortschaftsräten) auch der nach § 58 Abs. 1b GO LSA übergeleitete ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister (Ortsbürgermeister) zählt, da dieser zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates ist.